



Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7300/2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	29.11.2021
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2021

Titel:

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung dezentrale Abwasser- und Klärschlamm Entsorgung vom 18.11.2020

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe Urstromtal vom 18.11.2020

Finanzielle Auswirkung: [ja] siehe Erläuterungen

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter Gebäude- und
Beteiligungsverwaltung

Sachbearbeiterin Abt.
Beitrags- und
Grundstücksverwaltung

Erläuterung/Begründung:

Mit der Übernahme der Abfuhrleistungen durch die NUWAB zum 01.01.2021 wurde die Gebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung zunächst nur für das Jahr 2021 kalkuliert. Demzufolge endet der für die bisher gültigen Gebühren maßgebliche Kalkulationszeitraum für die dezentrale Abwasserbeseitigung zum 31.12.2021. Gemäß § 6 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG) sind die Gebühren daher neu zu kalkulieren.

Die gesamten fixen Kosten (Nettobeträge) für die dezentrale Abwasserbeseitigung, d.h. die Summe der mengenunabhängigen Kosten betragen im Kalkulationszeitraum 2022/2023 588,7 T€ pro Jahr. Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2021 (340,8 T€ pro Jahr) ergibt sich hier eine Steigerung des fixen Betreiberentgeltes von 247,9 T€ pro Jahr (Anlage 1.3). Die Kostensteigerung resultiert im Wesentlichen aus höheren Personalkosten (100 T€), da für das Jahr 2021 die Personalkosten der Fahrer nur für das zweite Halbjahr berücksichtigt wurden. Die Abfuhr im ersten Halbjahr erfolgten übergangsweise noch extern und wurden als Dienstleistungsentgelt unter den variablen Kosten abgerechnet. Des Weiteren ist die Erhöhung des fixen Betreiberentgeltes auf die erhöhten Abschreibungen in Folge der Investitionstätigkeit der NUWAB sowie aufgrund der erforderlichen Berücksichtigung der Gemeinkosten zurückzuführen.

Die hieraus resultierenden gebührenrelevanten anteiligen Fixkosten (Bruttobeträge) betragen im Kalkulationszeitraum 2022/2023 für die Fäkalienentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben 697,7 T€ pro Jahr und für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen 2,9 T€ (Anlage 1.1). Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2021 (404,1 T€ pro Jahr für die Fäkalienentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und 1,4 T€ für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen) ergibt sich hier eine Steigerung von 293,6 T€ pro Jahr für die Fäkalienentsorgung sowie 1,5 T€ für die Klärschlamm Entsorgung.

Die gesamten variablen Kosten (Nettobeträge) für die dezentrale Abwasserbeseitigung, d.h. die Summe der mengenabhängigen Kosten betragen im Kalkulationszeitraum 2022/2023 111,3 T€ pro Jahr (Anlage 1.3). Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2021 (319,7 T€) ergibt sich hier eine Reduzierung von 208,4 T€ pro Jahr. Diese Reduzierung ist, wie bereits oben ausgeführt, auf den Wegfall des Dienstleistungsentgeltes für die im ersten Halbjahr 2021 erfolgte externe Entsorgungsleistung zurückzuführen.

Die hieraus resultierenden gebührenrelevanten anteiligen variablen Kosten (Bruttobeträge) betragen im Kalkulationszeitraum 2022/2023 für die Fäkalienentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben 129,3 T€ pro Jahr und für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen 3,2 T€ (Anlage 1.1). Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2021 (376,6 T€ pro Jahr für die Fäkalienentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und 3,8 T€ für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen) ergibt sich hier eine Senkung von 247,3 T€ pro Jahr für die Fäkalienentsorgung sowie 0,6 T€ für die Klärschlamm Entsorgung.

Die im Kalkulationszeitraum 2022/2023 zugrunde gelegte Fäkalabwassermenge aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 75 T cbm pro Jahr. Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2021 (85 T cbm pro Jahr) ergibt sich hier eine Reduzierung der Fäkalabwassermenge von 10 T cbm pro Jahr.

Die im Kalkulationszeitraum 2022/2023 zugrunde gelegte Klärschlammmenge aus Kleinkläranlagen beträgt 300 cbm pro Jahr. Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2021 (266 cbm pro Jahr) ergibt sich hier eine Erhöhung der Klärschlammmenge von 44 cbm pro Jahr.

Bei der Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands wurde gemäß § 6 Abs. 3 KAG Bbg der im Jahre 2020 erzielte Überschuss in Höhe von insgesamt 9,9 T€ aufwandsmindernd berücksichtigt.

Aufgrund der vorstehend dargestellten Kosten- und Mengenentwicklung ergibt sich bei der dezentralen Abwasserbeseitigung die Notwendigkeit der Gebührenanpassung. Bei der Verteilung des gebührenfähigen Aufwands sollte nach Auffassung der Verwaltung auch berücksichtigt werden, dass der Anteil der Fixkosten (mengenunabhängige Kosten) im Kalkulationszeitraum 2022/2023 rd. 84 % der Gesamtkosten ausmacht.

Aus den Reihen des Aufsichtsrats der NUWAB gab es im Rahmen der Beschlussfassung der Betreiberentgelte die Empfehlung, die Grundgebühren aufgrund der vorstehend dargestellten Entwicklung ausgehend von dem kleinsten Zähler von derzeit 4,00 € auf 5,00 € entsprechend anzupassen. Die Verwaltung unterstützt diese Empfehlung, da die Vorhalteleistung der NUWAB zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft ganzjährig erbracht werden muss, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme durch den einzelnen Entsorgungspflichtigen.

Daher schlägt die Verwaltung folgende Anpassung der Grundgebühren anhand der Nennweite des Wasserzählers vor:

	bisher	neu ab 02.01.2021
nach MID	EUR/Monat	EUR/Monat
Q3-2,5	4,00	5,00
Q3-4	6,80	8,50
Q3-6,3	9,20	11,50
Q3-10	16,00	20,00
Q3-16	26,80	33,50
Q3-25	40,00	50,00
Q3-40	66,80	83,50
Q3-63	106,40	133,00
Q3-100	160,00	200,00
Q3-160	266,80	333,50
Q3-250	400,00	500,00

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Anpassung der Grundgebühren ergibt sich **ab dem 01.01.2022** eine neue Mengengebühr in Höhe von **8,89 €/cbm** (bisher für Wohn- und Gewerbegrundstücke 7,49 €/cbm und für Garten- und Erholungsgrundstücke 6,50 €/cbm).

Die Mengengebühr für die Klärschlamm Entsorgung reduziert sich ab dem **01.01.2022** von bisher 19,60 €/cbm auf **18,97 €/cbm**.

Die Zusatzgebühr für das Auslegen des Saugschlauches reduziert sich **ab dem 01.01.2022** von bisher 1,84 €/m auf **0,79 €/m**.

In der anliegenden 1. Änderungssatzung (Anlage 2) wurden anhand der vorgenannten Ausführungen die §§ 1 Satz 1, 4 sowie 5 Absatz 1 b) angepasst bzw. ergänzt (in der Anlage 2 jeweils im Fettdruck gekennzeichnet).

Anlage:

Anlage 1 Gebührenkalkulation
Anlage 2 1. Änderungssatzung